

**6. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die Wasserversorgungsanlage des Amtes Achterwehr vom 17.12.2014
(Abgabensatzung Wasserversorgung Amt)**

Aufgrund § 5 Abs. 1 Nr.2 und § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung (i.d.F.) der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 113) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 18 und 19 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in der jeweils geltenden Fassung, der § 1 Abs. 2, §§ 2, 4, 5, 6, 8, 9, 9a und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der jeweils geltenden Fassung und § 28 der Wasserversorgungssatzung des Amtes Achterwehr vom 31.05.1989, zuletzt geändert durch die 5. Nachtragssatzung vom 20.11.2023 in der jeweils geltenden Fassung wird zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgungsanlage des Amtes Achterwehr vom 17.12.2014 nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 19.12.2023 folgende 6. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Präambel der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgungsanlage des Amtes Achterwehr vom 17.12.2014 (Abgabensatzung Wasserversorgung Amt) vom 07.12.2022 erhält folgende Fassung:

„Aufgrund § 5 Abs. 1 Nr.2 und § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung (i.d.F.) der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 113) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 18 und 19 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in der jeweils geltenden Fassung, der § 1 Abs. 2, §§ 2, 4, 5, 6, 8, 9, 9a und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der jeweils geltenden Fassung und § 28 der Wasserversorgungssatzung des Amtes Achterwehr vom 31.05.1989, zuletzt geändert durch die 5. Nachtragssatzung vom 20.11.2023 in der jeweils geltenden Fassung wird zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgungsanlage des Amtes Achterwehr vom 17.12.2014 nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 05.12.2022 folgende 4. Änderungssatzung erlassen:“

Artikel II

§ 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

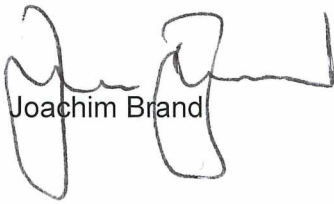
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des von der Wasserversorgungsanlage abgenommenen Frischwassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter 2,23 Euro. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Amt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des bzw. der Gebührenpflichtigen geschätzt.

Artikel II Inkrafttreten

- (1) Artikel I dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Aufgrund der in Absatz 1 geregelten Rückwirkung darf niemand schlechter gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht.
- (3) Diese 6. Änderungssatzung tritt im Übrigen zum 01.01.2024 in Kraft.

Achterwehr, den 19.12.2023

Amt Achterwehr
Der Amtsdirektor


Joachim Brand

